



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 3, 30 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38], S. 3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung vom für das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder.

Sofern es in anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen und Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder Teilen des öffentlichen Verkehrs dienen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Hierzu gehören insbesondere Wanderwege, der Straßenkörper (insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau), Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen, Rad- und Gehwege, Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün).

- (2) Grünflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Park-, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen, sonstige Plätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,

- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Verkehrsflächen und Straßen oder Grünflächen und Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Brunnen, Bücher-Box, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wertstoffbehälter, Absperrvorrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehrszeichen, Wartehäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Skulpturen, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel).



§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Hierzu zählen insbesondere Lärmen, Grölen, störender Alkoholgenuss, Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel, aggressives Ansprechen oder aggressives Betteln, Notdurf verrichten in der Öffentlichkeit. Die Regelungen der StVO bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Grünflächen und Anlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Grünflächen und Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Handlungen, die zu Beschädigungen der Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder Anlagen führen, sind untersagt. Untersagt ist insbesondere:
 - a) unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder anzupflanzen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
 - b) ohne Genehmigung Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 - c) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu versetzen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - d) Beleuchtungen, Sperrvorrichtungen und sonstige Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerken oder zweckfremd zu benutzen,
 - e) Werbeanlagen, insbesondere Plakate und Kfz-Anhänger, ohne Genehmigung oder an anderen als den dafür vorgesehenen und genehmigten Stellen anzubringen,
- (4) Das Befahren von Grünflächen und Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist verboten. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen oder in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen nur mit Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen, Rollern, Fahrrädern und Kleinkinder- bzw. Spielfahrzeugen befahren werden. Fußgänger haben Vorrang.
- (5) Das Reiten in Anlagen ist verboten.
- (6) Das Betreten von Grünflächen oder sonstigen Anlagenteilen außerhalb der Wege ist verboten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist.
- (7) Bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebräuch hinaus dürfen Straßenrinnen, Kanaldeckel oder sonstige Schachtabdeckungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt, abgebaut oder sonst in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.



§ 4 Allgemeine Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Gehen von Gebäuden, Grundstücken, baulichen Anlagen oder Einrichtungen Gefahren aus, durch die Personen verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.
- (2) Bäume, Sträucher, Anpflanzungen und Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass sie den Verkehr, Verkehrsschilder, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht verdecken oder beeinträchtigen und dass sie im Bereich von Straßenkreuzungen, Kurven oder Einmündungen für die Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen. Der Verkehrsraum ist
 - a) über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m
 - b) über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m
 freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind bestehende öffentliche Ingenieurbauten und strassenverkehrsrechtlich genehmigte oder angeordnete Einrichtungen.
- (3) Auf und an Straßen dürfen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen, Tiere oder andere Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 3 m über dem Erdboden angebracht werden. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln sowie für den Außenbereich im Sinne § 35 BauGB.
- (4) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, an denen Personen durch Abfärben Schaden nehmen können, sind bis zur Trocknung durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Baustellen sind so zu sichern und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

§ 5 Anliegerpflichten

- (1) Grundstückseinfriedungen, Hecken und andere Bepflanzungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie nicht in Straßen hinein ragen und eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen. Der Verkehrsraum ist
 - a) über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m
 - b) über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m
 freizuhalten. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Zur Straße hin gelegene und zu öffnende Türen, Fenster und Fensterläden, Blumenkästen oder -töpfe oder ähnliche Vorrichtungen und Gegenstände müssen so angebracht und gegen Herabfallen gesichert sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.



- (3) Zur Straße hin gelegene und frei zugängliche Kellerfenster, Kellerluken, Gruben, Schächte, Brunnen und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder ähnlichen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so zu sichern, dass von solchen Öffnungen für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht und ein unbefugtes Öffnen ausgeschlossen ist.
- (4) Eiszapfen und Schneeüberhänge, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsbeeteiligte gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.
- (5) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen aus Fenstern und Balkonen zur Straßenseite hin ist untersagt, sofern das Gebäude weniger als 5 m von der Straße entfernt liegt oder bei Windeinwirkung Benutzende der Straße oder Anlagen dadurch belästigt werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen, Anlagen oder Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt,
 - a. Abfälle oder Müll, wie z.B. Haus- und Unrat, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen oder Lebensmittelreste wegzwerfen oder zurückzulassen,
 - b. Abwasser und andere Flüssigkeiten, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive oder andere umweltschädigende Stoffe enthalten, auszugießen oder einzuleiten,
 - c. Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen, Anlagen, Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen, wobei es nicht darauf ankommt, dass eine Substanzverletzung eingetreten ist. Das Malen mit Kreide durch Kinder gilt allgemein als genehmigt.
- (2) Hat eine Person durch ihr Verhalten Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen, Anlagen, Einrichtungen oder öffentliche Gebäude verunreinigt, so muss sie unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Person, welche die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat. Ein Unterlassen steht dem Handeln gleich, wenn die betroffene Person rechtlich zum Tätigwerden verpflichtet ist.

§ 7 Beseitigung von Hausmüll sowie anderer verwertbarer Abfälle

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Papierkörbe oder Müllbehälter gefüllt werden.
- (2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung, insbesondere Biotonnen, Papiertonnen, gelbe Tonnen oder Säcke, sind frühestens am Abend des Tages vor ihrer Entleerung außerhalb des Grundstücks bereitzustellen. Sie sind an Geh- und Fahrbahnranden so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.



- (3) Sperrmüll darf lediglich 24 Stunden vor der Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden, es sei denn, dass der Sperrmüll in einem zur Entsorgung aufgestellten Container verbracht wird. Das unbefugte Hinzufügen von weiterem Sperrmüll durch Dritte ist untersagt. Im Falle einer um mehr als 24 Stunden verzögerten Abfuhr des Sperrmülls ist dieser auf das Grundstück zurückzubringen.
- (4) Wiederverwertbare Abfälle und Wertstoffe sind nur in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer an den kenntlich gemachten Sammelpunkten zu entsorgen. Das Einwerfen außerhalb der ausgewiesenen Zeiten ist untersagt. Ist das Einfüllen der wiederverwertbaren Abfälle und Wertstoffe wegen Überfüllung oder Blockaden der Sammelbehälter nicht möglich oder werden für den Wertstoff keine Sammelbehälter vorgehalten, dürfen die Wertstoffe nicht am Sammelplatz zurückgelassen werden.
- (5) An Verkaufseinrichtungen und Ständen, wie z.B. Imbissstände und -wagen, Kioske sowie bei Gaststätten, Bistros oder Geschäften und ähnlichen Einrichtungen mit einem Außer-Haus Verkauf sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.
- (6) Händler, Gewerbetreibende, Vereine oder Privatpersonen haben nach durchgeführten Märkten, Messen oder ähnlichen Verkaufs-, Präsentations- oder Unterhaltungsveranstaltungen ihre Stände, Wagen oder Geräte unverzüglich abzubauen und den benutzten Platz und die nähere Umgebung gründlich von Abfällen aller Art zu säubern.

§ 8 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von KfZ und anderen Gegenständen

- (1) Das unbefugte Abstellen nicht fahrbereiter Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder auf Grünflächen und in Anlagen ist verboten. Gleiches gilt für nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge. Die Regelungen der StVO bleiben unberührt.
- (2) Die Reinigung, Wartung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer- oder Kennzeichenreinigung sowie die sofortige Pannenbeseitigung oder ähnliches.
- (3) Die Vornahme eines Ölwechsels bzw. das Einfüllen anderer Betriebsmittel ist auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen verboten.

§ 9 Mobile Einrichtungen und Zelte, Wohn- und Campingwagen

- (1) Die Niederlassung in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie z.B. Wohn- und Campingwagen, Omnibusse, Zelte bedarf der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für private Grundstücke.



§ 10 Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen

- (1) Durch eindeutige Hinweisschilder kann die Benutzung sowie der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und Freizeitsportanlagen geregelt werden.
- (2) Die Nutzung der Spiel- und Freizeitsportanlagen ist bis 21:00 Uhr erlaubt.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine oder einem Führgeschirr geführt werden.
- (4) Das Befahren der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen, Kleinkinderfahrrädern und Krabbenstühlen ist nicht gestattet. Satz 1 gilt hinsichtlich der Fahrräder nicht für die Freizeitanlage im "Blumenweg" und für solche Anlagen, in denen das Fahrradfahren ausdrücklich erlaubt ist.
- (5) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam benutzen.
- (6) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten. Gleichermaßen gilt für andere berausende Mittel. Rauchverbote nach anderen Rechtsnormen bleiben unbeübt und sind nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung.

§ 11 Mitführen von Tieren, Fütterungsverbot

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) niemand gefährdet oder behindert wird
 - b) niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird
- (2) Verunreinigungen, die durch Tiere verursacht wurden, sind sofort von der Person, die das Tier führt, zu beseitigen. Hierzu sind stets geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen und zum Einsatz zu bringen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Reinigungsmaterialien vorzuzeigen.
- (3) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine oder einem Führgeschirr geführt werden.
- (4) Wildtiere, insbesondere Waschbären oder Wildschweine, dürfen nicht gefüttert oder durch Futtermöglichkeiten angelockt werden. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Sing- und Wasservögel, es ist auf eine artgerechte Nahrung zu achten.

§ 12 Hausnummerierung

- (1) Jede Person, die ein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht an einem bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstück hat, hat dieses auf ihre Kosten mit einer von der



Gemeinde Birkenwerder zugeteilten Hausnummer zu versehen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten.

- (2) Hausnummern müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sie sind am Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen und zwar an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Hausecke. Hausnummernschilder sollen eine Mindestgröße von 10 cm haben und müssen so beschaffen sein, dass sie auch bei Dunkelheit gut sichtbar sind (z.B. beleuchtet).
- (3) Die Nummer ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. vor Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

§ 13 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder untersagt.

§ 14 Schutz vor Immissionen

- (1) Jeder hat durch rücksichtvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Die Anzahl der in der Gemeinde Birkenwerder zugelassenen Feuerwerke der Kategorien F 2, F 3 und F 4 wird in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines Jahres auf 10 Stück festgelegt. Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Zwischen zwei Feuerwerken muss eine Zeitspanne von mindestens 10 Tagen liegen. Die Feuerwerke dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 Sprengstoffgesetzes oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an private Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenstaub, Bauschutt, Kehricht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern und zu beseitigen.
- (4) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen und dergleichen nicht



ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig stauberzeugend bearbeitet werden.

- (5) Das Entzünden von ungenehmigten offenen Feuern oder Grilleinrichtungen auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen ist untersagt.
- (6) Das Durchführen von ungenehmigten Fackelumzügen auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen ist untersagt.

§ 15 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde der Gemeinde Birkenwerder bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse neben den in dieser Verordnung benannten Genehmigungstatbeständen im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Regelungen der Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten / Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 öffentliche Grünflächen und Anlagen ohne Genehmigung entgegen ihrer Natur und Zweckbestimmung benutzt,
 3. entgegen § 3 Absatz 3 Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder Anlagen beschädigt, soweit die Handlung nicht unter § 16 Absatz 1 Nr. 4 bis 8 fällt,
 4. entgegen § 3 Absatz 3 lit. a) unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzungen aus dem Boden entfernt, beschädigt, verändert oder anpflanzt oder Teile derselben abschneidet, abbucht oder umknickt,
 5. entgegen § 3 Absatz 3 lit b) ohne Genehmigung Gegenstände an Bäumen anbringt,
 6. entgegen § 3 Absatz 3 lit. c) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen versetzt, beschmutzt, beklebt, bemalt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
 7. entgegen § 3 Absatz 3 lit. d) Beleuchtungen, Sperrvorrichtungen und sonstige Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd benutzt,
 8. entgegen § 3 Absatz 3 lit. e) Werbeanlagen, insbesondere Plakate und Kfz-Anhänger, ohne Genehmigung oder an anderen als den dafür vorgesehenen und genehmigten Stellen anbringt,
 9. entgegen § 3 Absatz 4 Grünflächen und Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern befährt oder Kraftfahrzeuge auf Grünflächen und in Anlagen parkt oder abstellt,
 10. entgegen § 3 Absatz 5 in Anlagen reitet,
 11. entgegen § 3 Absatz 6 Grünflächen oder sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
 12. entgegen § 3 Absatz 7 bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebräuch hinaus Straßenrinnen, Kanaldeckel oder sonstige Schacht-abdeckungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen,



Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf zugestellt, verdeckt, abbaut oder sonst in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,

13. entgegen § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr für Personen oder Sachen, die von Gebäuden, Grundstücken, baulichen Anlagen oder Einrichtungen ausgeht, ergreift,
14. entgegen § 4 Absatz 2 lit. a) Bäume, Sträucher, Anpflanzungen und Wurzelwerk nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m freigehalten ist,
15. entgegen § 4 Absatz 2 lit. a) Bäume, Sträucher, Anpflanzungen und Wurzelwerk nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten ist,
16. entgegen § 4 Absatz 3 auf und an Straßen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen niedriger als 3 m über dem Erdboden anbringt,
17. entgegen § 4 Absatz 4 frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
18. entgegen § 4 Absatz 5 Baustellen nicht so sichert oder unterhält, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist,
19. entgegen § 5 Absatz 1 Grundstückseinfriedungen, Hecken und andere Bepflanzungen nicht so herstellt und unterhält, dass sie nicht in Straßen hineinragen und eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, insbesondere den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m sowie den Verkehrsraum über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält,
20. entgegen § 5 Absatz 2 zur Straße hin gelegene und zu öffnende Türen, Fenster, Fensterläden, Blumenkästen oder -töpfe oder ähnliche Vorrichtungen und Gegenstände nicht so angebringt und gegen Herabfallen sichert, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können,
21. entgegen § 5 Absatz 3 zur Straße hin gelegene und frei zugängliche Kellerfenster, Kellerluken, Gruben, Schächte, Brunnen und ähnliche Öffnungen nicht mit festen Türen, Deckeln oder ähnlichen Verschlüssen versieht,
22. entgegen § 5 Absatz 4 Eiszapfen und Schneeübergänge nicht entfernt,
23. entgegen § 6 Absatz 1 Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt, soweit die Handlung nicht unter § 15 Absatz 1 Nr. 25 bis fällt,
24. entgegen § 6 Absatz 1 lit. a) Abfälle oder Müll weg wirft oder zurück lässt,
25. entgegen § 6 Absatz 1 lit. b) Abwasser und andere Flüssigkeiten, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive oder andere umweltschädigende Stoffe enthält, ausgießt oder einleitet,
26. entgegen § 6 Absatz 1 lit. c) Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen, Anlagen, Einrichtungen oder öffentliche Gebäude bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Form beeinträchtigt,
27. entgegen § 6 Absatz 2 eine von ihr versursachte oder zu vertretene Verunreinigung nicht beseitigt,
28. entgegen § 7 Absatz 1 im Haushalt anfallenden Müll in öffentliche Papierkörbe oder Müllbehälter füllt,
29. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Sperrmüll mehr als 24 Stunden vor der Abholung vor dem Grundstück bereitstellt,
30. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 Sperrmüll unbefugt hinzufügt,
31. entgegen § 7 Absatz 4 wiederverwertbare Abfälle und Wertstoffe außerhalb der vorgesehenen Sammelcontainer oder außerhalb der ausgewiesenen Zeiten untersagt.
32. entgegen § 7 Absatz 5 keine Abfallbehälter in ausreichender Größe aufstellt, anbringt oder regelmäßig leert,
33. entgegen § 7 Absatz 6 nach durchgeführten Märkten, Messen oder ähnlichen Verkaufs-, Präsentations- oder Unterhaltungsveranstaltungen seinen Stand, Wagen,



oder Geräte nicht unverzüglich abbaut und den benutzten Platz und die nähere Umgebung säubert,

34. entgegen § 8 Absatz 1 nicht fahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder auf Grünflächen oder Anlagen unbefugt abstellt,
35. entgegen § 8 Absatz 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder in Anlagen reinigt, wartet oder instandsetzt,
36. entgegen § 8 Absatz 3 auf Straßen, Grünflächen oder in Anlagen einen Ölwechsel vornimmt oder andere Betriebsmittel einfüllt,
37. wer sich entgegen § 9 Absatz 1 ohne Genehmigung in fahrbaren oder sonstigen, nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten niederlässt,
38. wer entgegen § 10 Absatz 3 Tiere auf Spiel- und Freizeitsportanlagen mitführt,
39. wer entgegen § 10 Absatz 4 Kinderspielplätze oder Freizeitsportanlagen mit Fahrzeugen befährt,
40. wer entgegen § 10 Absatz 6 auf Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
41. wer entgegen § 11 Absatz 1 lit. a) nicht dafür Sorge trägt, dass niemand durch sein mitgeführtes Tier gefährdet oder behindert wird,
42. wer entgegen § 11 Absatz 1 lit. b) nicht dafür Sorge trägt, dass niemand durch die Immissionen, die durch Tiere hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird,
43. wer entgegen § 11 Absatz 2 Verunreinigungen, die durch sein mitgeführtes Tier verursacht worden sind, nicht sofort beseitigt,
44. wer entgegen § 11 Absatz 4 Wildtiere füttert oder durch Futtermöglichkeiten anlockt,
45. wer entgegen § 12 keine sichtbare Hausnummer an seinem bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstück vorhält und unterhält,
46. wer entgegen § 13 Eisflächen betritt oder befährt,
47. wer entgegen § 14 Absatz 2 ein Feuerwerk abbrennt,
48. wer entgegen § 14 Absatz 3 eine Staubentwicklung nicht verhindert oder beseitigt,
49. wer entgegen § 14 Absatz 5 ein ungenehmigtes offenes Feuer oder eine Grilleinrichtung auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder in Anlagen entzündet,
50. wer entgegen § 14 Absatz 6 einen ungenehmigten Fackelumzug durchführt.

- (2) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Begehung mindestens 5,00 Euro, höchstens jedoch 1.000,00 Euro. Bei fahrlässigem Handeln beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 Euro, höchstens jedoch 400,00 Euro.
- (3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft und eine eventuelle Wiederholungshandlung. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind zu berücksichtigen.
- (4) Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm auf Antrag eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu entrichten, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.
- (5) Ist eine Handlung gleichzeitig Ordnungswidrigkeit und Straftat, so wird nur das Strafgesetz durch die dann jeweilig zuständigen Behörden angewandt. Gleiches gilt,



wenn die Handlung zugleich eine Ordnungswidrigkeit nach Landes- oder Bundesrecht darstellt. Im Falle des Satzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden, wenn eine Strafe oder eine Geldbuße durch eine höherrangige Behörde nicht verhängt wird.

§ 18 Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Birkenwerder über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder" vom 01.11.2007 außer Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Birkenwerder, den

Der Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder als örtliche Ordnungsbehörde